

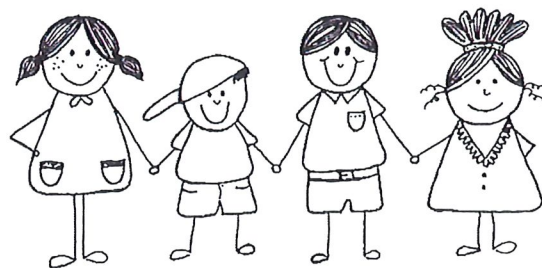


**ST. MARTINS
KINDER-
GARTEN**

Landstraße 21, 4652 Steinerkirchen a. d. Traun
Tel. 07241/2394, email: kiga-steinerkirchen@aon.at



Kindergartenordnung

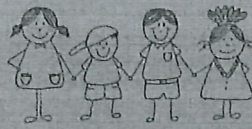


St. Martinskindergarten

Landstraße 21, 4652 Steinerkirchen an der Traun

Telefon: 0680 / 24 55 054

Mail: KG418228@pfarrcaritas-kita.at



Mitteilungen zum Kindergartenbetrieb

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit bis zum Schuleintritt in unserer Einrichtung verbringen kann. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf eine gute Zusammenarbeit und einen guten Kontakt.

Unser Kindergarten wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Öffnungszeiten

- 1) Derzeit Montag bis Donnerstag: 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr
- 2) In der Zeit von 7:00 – 7:30 Uhr wird in einer Gruppe ein Frühdienst geführt. Ab 7:30 Uhr sind alle Gruppen geöffnet.
- 3) Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Betrieb geschlossen.
- 5) Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

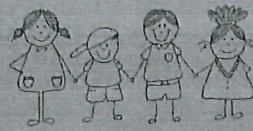
Arbeitsjahr und Ferien

- 1) Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
- 2) Die Sommerferien beginnen am 1. August und enden am 31. August.
- 3) Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 1. Jänner.
- 4) Journaldienst:

In den Schulferienzeiten wie den Herbstferien, 2te Weihnachtsferienwoche, Semester und Ostern hat der Kindergarten geöffnet und führt einen Journaldienst. An Fenstertagen wird ca. 4 Wochen vorher eine Bedarfserhebung / Anmeldung für diese Zeiten durchgeführt. Bei Bedarf wird ein Journaldienst angeboten.

Der Journaldienst ist kostenlos, jedoch wird bei Anmeldung für jeden Journaldiensttag eine Kautions von € 15,- eingehoben, welche nach Besuch oder entschuldigtem Fernbleiben (ärztliche Bestätigung) zurückerstattet wird.

- 5) Zwischen dem St. Martin's Kindergarten und dem Kindergarten Fischlham besteht eine Kooperation während der Sommerferien. Diese ermöglicht es, dass jüngere und mittlere Kinder in der zweiten Augushälfte den Kindergarten Fischlham als Gastkind besuchen können.
- 6) Ausfallende Besuchstage z.B.: bei Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.



- 7) Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

Schulfreie Zeiten können gesondert abgefragt werden, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann.

Aufnahme in den Kindergarten

- 1) Der Rechtsträger entscheidet im Frühjahr über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 2) Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ KBBG für Kinder mit Hauptwohnsitz in OÖ allgemein zugänglich.
- 3) Für die Aufnahme in den Kindergarten ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern erforderlich.
- 4) Der Besuch des Kindergartens hat regelmäßig an mindestens drei Tagen wöchentlich zu erfolgen.
- 5) Der Besuch des Kindergartens ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 6) Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Weitere Kriterien: berufstätige, arbeitssuchende oder in Ausbildung befindende Eltern, Geschwister, familiäre oder soziale Kriterien.
- 7) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 8) Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden. Weiters ist von den Eltern eines gemeindefremden Kindes zur Kenntnis zu nehmen, dass im Falle eines Platzmangels der belegte Kindergartenplatz an ein ortsansässiges Kind abgegeben werden muss.

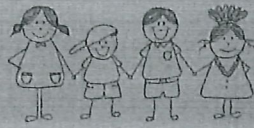
Kindergartenpflicht

Kindergartenpflicht besteht für alle Kinder, die bis einschließlich 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, bis zum Schuleintritt. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Tagen pro Woche mit mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig zu erfüllen.

Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen (Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und

- durch eine schriftliche Entschuldigung
- durch eine telefonische Verständigung
- oder durch ein ärztliches Attest zu belegen

Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit max. 5 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B.: gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen. Bei Nichteinhaltung der Kindergartenpflicht ist der Rechtsträger verpflichtet eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zu machen.



Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über die sich daraus ergebende Befreiung von der Schulpflicht beim Rechtsträger und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Die Kindergartenpflicht, mit allen damit verbundenen Verpflichtungen, bleibt für das bereits laufende Kindergartenjahr bestehen.

Im Folgejahr kann das Kind zwar grundsätzlich einen Kindergarten besuchen, sofern freie Platzressourcen in der Einrichtung vorhanden sind, es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Besucht das Kind einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

Abmeldung

- 1) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist bis zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung schriftlich zu erfolgen.
Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.
- 2) Eine Abmeldung in den Monaten Juni und Juli sowie für die Zeit einesurlaubes ist nicht möglich.

Widerruf der Aufnahme

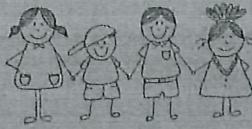
Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- 1) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen
- 2) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird bzw. das Wohl anderer Kinder nicht mehr angemessen geschützt werden kann. Das Wohl der Kinder ist in jedem Fall zu berücksichtigen und zu gewährleisten
- 3) Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Elternbeiträge

- 1) Der Vormittag im Kindergarten ist beitragsfrei. Ab 13:00Uhr wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben. Den Elternbeitrag entnehmen Sie bitte der gültigen Tarifordnung.
- 2) Kostenersätze sind jedoch zu leisten für Material- und Veranstaltungsbeiträge, allenfalls Mittagsverpflegung, Kautions Journaldienst oder Aufwandsgebühren für die Abwicklung der Rückleitung nicht gedeckter Konten.



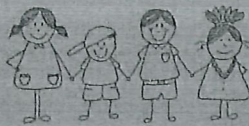
- 3) Die Höhe der Kostenersätze ist in der aktuellen Tarifordnung abzulesen, welche auf unserer Homepage zu finden ist.
- 4) Am Ende des Kindergartenjahres besteht die Möglichkeit zur Einsicht, über die Ausgaben des Materialbeitrages.

Zusammenarbeit mit den Eltern

- 1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher. Sprechstunden der Leitung und der jeweiligen Kindergartenpädagogin werden beim ersten Elternabend bekannt gegeben. Bitte nutzen Sie die Elternsprechstunde. Eine Voranmeldung ist notwendig.
- 2) Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Den persönlichen Bedarf kann man bei der Online-Anmeldung oder persönlich bei der Leitung angeben.
- 3) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tage zu verlangen.
- 4) Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters, für jede Gruppe, zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger, findet beim ersten Elternabend im September statt.

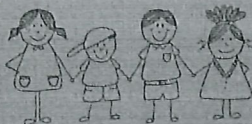
Pflichten der Eltern

- 1) Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. Diese sind gemeinsam mit der Leitung festzulegen und von den Eltern einzuhalten. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben. Änderungen der Betreuungszeiten sind nur in dringenden Fällen und nur jeweils bis zum 15. des Vormonates möglich.
- 2) Die Eltern haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat *schriftlich/*telefonisch/*mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 3) Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 4) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 5) Laut OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (§14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich, im September eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Bestätigungen über amts- haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter- Kind – Pass Untersuchungen (2-5 Jahre) werden als ausreichender Nachweis anerkannt.
Die Eltern haben den Kindergarten unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.



- 6) Die Eltern von Kindergartenkindern sind damit einverstanden, dass logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen der Logopädin und der gruppenführenden Kindergartenpädagogin, zum Wohle des Kindes, besprochen wird.
Im letzten Kindergartenjahr findet im Kindergarten bei den Schulanfängern ein Sehtest statt. Die Eltern erhalten zeitgerecht weitere Informationen zu Zeitpunkt und Ablauf.
- 7) Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8:00 im Kindergarten anwesend sein, und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten.
- 8) Die Eltern haben die Leitung von vorliegenden Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht.
Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung (Infektionsfreiheitsschein) darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist (z.B.: bei Läusebefall, meldepflichtige Krankheiten). Die Kosten für die ärztliche Bestätigung ist von den Eltern zu tragen.
- 9) Ist ein nicht kindergartenpflichtiges Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung unter Angabe des Grundes (Krankheit oder Urlaub) davon zu benachrichtigen.
- 11) Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
- 12) Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesem wieder abzuholen.
Dem Personal obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens.

Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Ein Kindergartenkind darf nicht allein den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt werden (§ 376 des Strafrechtes). Personen, die Ihr Kind abholen dürfen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Weichen die Personen von den angegebenen Personen am Aufnahmebogen ab, muss dies rechtzeitig bekannt gegeben werden.



Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

- 13) Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 14) Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte-(Sammel-)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Kinder unter 3 Jahren dürfen nicht mit dem Bus transportiert werden.

Folgendes ist dem Kind mitzugeben:

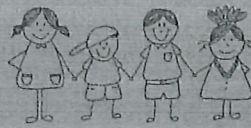
eine Jausentasche (mit gesunder Jause), Hausschuhe und Turngewand.

Bitte versehen Sie alles mit Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Weiters möchten wir sie informieren

- 1) **Mittagsbetrieb:** Das Mittagessen bezieht der Betrieb von der Firma Gourmet, welches wöchentlich von der Köchin, aus einer Vielfalt von Speisen, zusammengestellt wird.
Die Abrechnung des Mittagessens erfolgt monatlich und wird automatisch von Ihrem Konto per Einzugsermächtigung abgebucht.

Ist Ihr Kind unentschuldigt ferngeblieben, so wird das Mittagessen trotzdem verrechnet. Eine Anmeldung ist für das Ganze Jahr gültig! Änderungen sind bis zum 15. des Vormonats schriftlich beim Kindergartenpersonal bekannt zu geben.
- 2) Den Kindern dürfen im Kindergarten grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 3) Wir bitten zum Wohle ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse, Telefonnummer, Mailadresse und Bankverbindung.
- 4) Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen,... verursachen.
- 5) In den internen Räumlichkeiten des Kindergartens dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden (z.B.: im Gruppenraum bei der Eingewöhnung).
- 6) Wir bitten Sie, ihrem Kind dem Wetter entsprechende strapazierfähige Kleidung anzuziehen. Das Kind soll nicht durch unzweckmäßige Kleidung im Spiel behindert werden.
- 7) Wir ersuchen Sie, wichtige Telefonate gleich in der Zeit von 7:15- 8:00 Uhr zu tätigen, da sonst die pädagogische Arbeit beeinträchtigt wird.
- 8) Falls Buskinder nicht abgeholt werden müssen, bitte bis spätestens 7:10 Uhr im Kindergarten anrufen, damit dem Buspersonal die Nachricht weitergegeben werden kann.
- 9) Schriftliche Kommunikation Kindergarten-Eltern:
Der Kindergarten verwendet die App „Hallo Eltern“. Über diese App werden alle Informationen wie z.B.: Termine, Elternbriefe, Festeinladungen, usw.an die Eltern gesendet. Krankmeldungen und persönliche Nachrichten werden ebenfalls über die App getätigt. Daher ist es erforderlich, diese App zu installieren.



- 10) Damit Ihrem Kind der Kindergartenbeginn nicht zu schwer fällt, wird ein Schnuppervormittag in der jeweiligen Gruppe in der 3. Juliwoche mit Mama oder Papa angeboten. Im Frühsommer wird eine Einladung mit dem genauen Termin des Schnuppertages ausgeschickt, in dem auch steht, in welche Gruppe Ihr Kind kommen wird. Die Kinder werden pädagogisch bedacht auf die Kindergartengruppen aufgeteilt.
- 11) Gesetzliche Meldepflicht bei Verwahrlosung eines Kindes.
- 12) Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert.
Alle nicht kindergartenpflichtigen Kinder sind durch den Besuch des Kindergartens nicht automatisch unfallversichert.
Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern).
- 13) Monatlich besteht die Möglichkeit, vom Bauer Niedermair-Auer aus Lambach Kakao, Milch, Joghurtdrink (Pfirsich-Marille, Vanille, Erdbeer) oder Apfelsaft zu bestellen.
- 14) Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kindergartenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.
- 15) Einschränkung der Öffnungszeiten/Gruppenschließungen:

Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenschließung) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Mit Ihrer Unterschrift auf der Zustimmungserklärung nehmen Sie die
Kindergartenordnung zur Kenntnis.

Mag. Pater Alois Mühlbachler

(Kindergartenerhalter)

Die Kindergartenordnung wurde am 11. Jänner 2024 vom Kindergartenausschuss
beschlossen.